

Nr. 2251 [1887], BURCKHARDT, Bundesrecht V S. 506, Nr. 2819 I [1908], dazu die späteren Entscheide 2819 II & IV). Die Konfiserie- und Biskuitherstellung wird nach der feststehenden Praxis unterstellt (BBl. 1909 II 185, BURCKHARDT a.a.O. S. 505, Nr. 2817 III), ebenso Konditoreien (nicht publiziertes Urteil vom 24. September 1936 i. S. Dilger; vgl. auch SALIS, V S. 168, No. 1 und BBl. 1903, II S. 37). Die Annahme der Beschwerdeschrift, die hier verfügte Unterstellung beruhe auf einer Ausdehnung der Praxis, ist offensichtlich irrtümlich.

Gewisse Betriebe im Gastwirtschaftsgewerbe, wie Küchen in Gasthäusern oder Gaststätten, fallen nicht unter das Fabrikgesetz, weil sie nicht als Betriebe der Warenproduktion im Sinne des Gesetzes gelten; ihre Leistungen — im wesentlichen die Zubereitung von Speisen für die Bewirtung — werden als Leistungen besonderer Art angesehen. Die beiden hier unterstellten Betriebe können aber, wie der Augenschein klar ergeben hat, solchen Küchen in keiner Weise gleichgestellt werden. Die Betriebsorganisation hat bei ihnen unzweideutig industriellen Charakter und unterscheidet sich dadurch von der üblichen Herstellung von Pâtisserieswaren in Gaststätten. Dass sich die Produktion auch auf Desserts erstreckt, die zur sofortigen Konsumation als Bestandteile der Menus der Gaststätten bestimmt sind, ändert daran nichts. Abgesehen davon, dass diese Produktion im Rahmen des Ganzen so zurücktritt, dass sie die Charakterisierung der Betriebe nicht zu beeinflussen vermöchte, bleibt sie doch naturgemäss auf solche Desserts beschränkt, die sich zu industrieller Herstellung eignen. Andere Desserts müssen, auch innerhalb der Unternehmung der Beschwerdeführerin, den Küchen in den Gaststätten selbst überlassen werden. Im übrigen findet der industrielle Charakter auch dieses Geschäftszweiges darin seine Bestätigung, dass mit den so hergestellten Desserts auch fremde Gaststätten beliefert werden.

III. POST, TELEGRAPH UND TELEPHON

POSTES, TÉLÉGRAPHES ET TÉLÉPHONES

42. Auszug aus dem Urteil vom 11. Juni 1948 i. S. Steiner gegen Generaldirektion der PTT.

Haftpflichtansprüche an die PTT (Art. 99 Ziff. XI Abs. 2 OG) sind durch Klage dem Richter zu unterbreiten. Zuständigkeit des Bundesgerichts im direkten Prozess. Formelle Anforderungen an die direkte Klage.

Les actions en responsabilité contre les PTT (art. 99 ch. XI al. 2 OJ) doivent faire l'objet d'une demande en justice. Compétence du Tribunal fédéral saisi par la voie du procès direct. Conditions de forme de la demande.

Le azioni di responsabilità contro i PTT (art. 99, cifra XI, cp. 2 OGF) debbono essere promosse con una domanda giudiziale. Competenza del Tribunale federale adito mediante un processo diretto. Requisiti formali della domanda.

Im Jahre 1947 war der Telephonanschluss Steiners wegen Nichtbezahlung von Taxen ausgeschaltet worden. Darauf hatte Steiner mit Schreiben vom 22. November 1947 von der Generaldirektion der PTT verlangt, dass sie den Anschluss unverzüglich wiederherstellen lasse, dafür Sorge, dass seine Beziehungen mit der PTT sich in Zukunft einwandfrei abwickelten, und ihn wegen der « liederlichen Arbeitsweise » ihrer Beamten und wegen des Unterbruches der Telephonleitung mit Fr. 300.— entschädige; er hatte sich eine weitergehende Schadenersatzforderung vorbehalten. Am 18. Dezember 1947 liess die Telephonverwaltung unter polizeilichem Schutz die ihr gehörenden Telephoneinrichtungen in der Wohnung Steiners behändigen. Durch Verfügung vom 22. Januar 1948 verpflichtete die Generaldirektion der PTT Steiner, die rückständigen Taxen nebst Zins und Betreibungskosten zu zahlen. Er erhob am 21. Februar 1948 Rekurs mit den Anträgen, die Verfügung sei aufzuheben und der Telephonanschluss wieder in Betrieb zu setzen; ferner verlangte er, die Ver-

waltung habe ihm als Entschädigung und Genugtuung Fr. 8000.— zu zahlen und Rehabilitierungsschreiben zu erlassen. Die Generaldirektion wies den Rekurs am 2. März 1948 ab.

Am 4. April 1948 hat Steiner gegen die Generaldirektion der PTT Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt, den Entscheid vom 2. März 1948 aufzuheben und seine Beschwerden vom 22. November 1947 und 21. Februar 1948 zu schützen.

Das Bundesgericht tritt auf die Eingabe nicht ein.

Aus den Erwägungen :

1. — Gemäss Art. 99 Ziff. XI Abs. 1 OG unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde u.a. Entscheide der Generaldirektion der PTT, die an das Post- und Eisenbahndepartement nicht weiterziehbar sind, über Ansprüche, die sich auf die Gesetzgebung über den Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr stützen. Ausgenommen sind nach Abs. 2 die Haftpflichtfälle.

Hier liegt teilweise ein Fall nach Abs. 1 vor. Soweit dagegen die Entschädigungs- und Genugtuungsforderung in Frage steht, hat man es mit einem Haftpflichtfall im Sinne des Abs. 2 zu tun. In dieser Beziehung kann also die Eingabe Steiners nicht als Verwaltungsgerichtsbeschwerde entgegengenommen werden, da solche Streitigkeiten durch Klage dem Richter zu unterbreiten sind.

2. — Soweit es sich um eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde handelt, ist die gesetzliche Frist nicht eingehalten...

3. — Steiner hat von der Verwaltung in den Zuschriften vom 22. November 1947 und 21. Februar 1948, auf die er in der vorliegenden Eingabe verweist, vorerst eine Entschädigung von Fr. 300.— und sodann eine Schadenersatz- und Genugtuungssumme von Fr. 8000.— gefordert. Auf welche gesetzlichen Bestimmungen sich diese Ansprüche stützen, wird nicht gesagt. In Frage kommen nur die Art. 44 ff. des Postverkehrsgesetzes (PVG), soweit Steiner

die Postverwaltung belangen will, und ausserdem namentlich die Art. 35 ff. des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes (TVG), soweit die Haftpflicht der Telegraphen- und Telephonverwaltung in Betracht fällt, eventuell in Verbindung mit Art. 28 dieses Gesetzes (Aufhebung von Teilnehmeranschlüssen); denn Steiner scheint insbesondere behaupten zu wollen, die Verwaltung habe seinen Telephonanschluss widerrechtlich aufgehoben und ihn dadurch geschädigt.

Das TVG bestimmt nichts darüber, bei welcher Instanz und in welchem Verfahren Haftpflichtansprüche gegen die Telegraphen- und Telephonverwaltung geltend zu machen sind. Entweder ist Art. 55 Abs. 1 PVG (in der Fassung gemäss Art. 167 OG) entsprechend auch insoweit anzuwenden; dann ist das Bundesgericht als einzige Instanz im direkten Zivilprozess zuständig (Art. 41 lit. b OG), da der gesamte Streitwert offenbar, jedenfalls nach der Eingabe vom 21. Februar 1948, den Betrag von Fr. 4000.— übersteigt. Oder es handelt sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Bund aus öffentlichem Recht (Telegraphen- und Telephonverkehrsrecht) im Sinne des Art. 110 OG; in diesem Falle ist das Bundesgericht ebenfalls als einzige Instanz, aber im direkten verwaltungsrechtlichen Prozess, kompetent.

So oder so genügt indes die vorliegende «Beschwerde» den formellen Anforderungen nicht, welche der nach Art. 40 OG anwendbare Art. 89 BZP an eine direkt beim Bundesgericht angehobene Klage stellt. Nicht nur ist zweifelhaft, ob die Eingabe ein einwandfreies («genaues») Klagegesuch (lit. c dieses Artikels) enthält. Vor allem ist es nicht möglich zu unterscheiden, welche unter allen in der «Beschwerde» an das Bundesgericht angeführten Tatsachen zur Begründung speziell der Klage gehören sollen (lit. b daselbst). Dementsprechend fehlt es auch an einer «genauen und speziellen Bezeichnung aller Beweismittel» für diese besonderen Tatsachen (lit. e ebenda).